



CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

Stadt Lagenthal
Stadtbauamt
Jurastrasse 22
4901 Langenthal

Vorab per E-Mail an:
florian.moser@langenthal.ch

Aktenzeichen: PUE-311-812

Ihr Zeichen:

Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

Konzessionsabgabe für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens: Empfehlung des Preisüberwachers

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sehr geehrter Herr Moser

Mit Schreiben vom 3. Juni 2024 informieren Sie uns über die geplante Anpassung der Konzessionsabgaben für die Nutzung des öffentlichen Grundes für Versorgungsleitungen. Für die Zustellung der Unterlagen und die Erläuterungen danken wir Ihnen bestens.

Der Preisüberwacher nimmt gestützt auf Art. 14 Preisüberwachungsgesetz (PüG) zur geplanten Anpassung der Konzessionsabgaben für die Elektrizitätsversorgung und zur geplanten Einführung der Konzessionsabgaben für die Gasversorgung wie folgt Stellung:

Geplante Abgaben gemäss Entwurf Teilrevision des Versorgungsreglements

Das Reglement sieht eine Abgabe für die Elektrizitätsversorgung und neu auch für die Gasversorgung in der Höhe von 0.5 bis 3 Rp./kWh vor. Geplant ist, ab 1.1.2025 eine Abgabe von 1.2 Rp. / kWh auf Strom und eine Abgabe 0.6 Rp. / kWh auf Gas zu erheben. Das Reglement sieht Obergrenzen vor. Pro Abgabestelle werden jährlich maximal 2 GWh des Elektrizitäts- bzw. Gasverbrauchs pro Jahr mit der Abgabe belastet. Dies würde einem Betrag von maximal Fr. 24'000.- für die Elektrizitätsversorgung

Preisüberwachung PUE
Simon Pfister
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
simon.pfister@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



und Fr. 12'000 für Gasversorgung entsprechen. Wir weisen darauf hin, dass in Anhang 2 zum Konzessionsvertrag Langenthal unseres Erachtens fälschlicherweise ein Betrag von Fr. 26'000 anstelle von Fr. 24'000.- genannt wurde.

Vorgesehen ist, dass die mit der Abgabe erzielten Einnahmen grundsätzlich in den allgemeinen Haushalt der Stadt Langenthal fliessen sollen, wobei jeweils 20 % der Erträge aus der Abgabe für die Sondernutzung von Grund und Boden für die Gas- und Elektrizitätsversorgung der Spezialfinanzierung «Klima» zugewiesen würden. Für den allgemeinen Steuerhaushalt entstünden unter Berücksichtigung der Verbrauchszahlen 2020 jährliche Einnahmen von Fr. 1'428 Mio. Der Spezialfinanzierung «Klima» würden jährlich Fr. 357'000 zugewiesen.

Zuständigkeit der Eidg. Elektrizitätskommission im Bereich Gemeindeabgaben

Entgegen der in Ihrem Schreiben vertretenen Auffassung, fällt die Beurteilung der Höhe von kommunalen Abgaben für die Nutzung des öffentlichen Grund- und Bodens grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Stromversorgungsgesetzes (StromVG). Analog der Abgabe für die Gasversorgung unterliegt auch die Abgabe für die Stromversorgung der Anhörungspflicht gemäss Art. 14 PüG. Der Preisüberwacher nimmt nachfolgend deshalb sowohl zu den Konzessionsabgaben für die Elektrizitäts- als auch zu denjenigen für die Gasversorgung Stellung.

Der guten Ordnung halber sei erwähnt, dass Abgaben an Gemeinwesen gemäss StromVG separat auf der Stromrechnung ausgewiesen werden. Die Aufsicht über die ordnungsgemässe Rechnungsstellung gemäss StromVG fällt in die Zuständigkeit der Eidg. Elektrizitätskommission ElCom, die für allfällige diesbezügliche Fragestellungen zu konsultieren wäre.

Erwägungen des Preisüberwachers

Der Preisüberwacher stellt Konzessionsabgaben für die Inanspruchnahme von Grund und Boden für die Elektrizitäts- und Gasversorgung aus grundsätzlichen Überlegungen in Frage. So wird nicht eine aussergewöhnliche oder ausserordentliche Beanspruchung des öffentlichen Grunds durch einzelne Privatpersonen oder Unternehmen für oftmals kommerzielle Tätigkeiten entschädigt, die grundsätzlich auch an einem anderen Standort (Märkte, Restauration, Sportveranstaltung etc.) durchgeführt werden könnten. Vielmehr werden unverzichtbare Service Public-Dienste mit einer fiskalähnlichen, kostenunabhängigen Abgabe belastet, die von den Unternehmen voll und ganz den Konsumentinnen und Konsumenten überwältigt werden. **Die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für den Strom- und Erdgasbezug sollte deshalb für die ortsansässigen Endverbraucher kostenlos sein, soweit der Gemeingebrauch durch die Leitungen nicht ausserordentlich beeinträchtigt wird.**

Bau, Instandhaltung und Betrieb der Netze werden durch die Endverbraucher bereits über einmalige Anschlussgebühren und Netzkostenbeiträge bei der Erschliessung sowie über monatliche Grundgebühren und die verbrauchsabhängigen Preise pro Kilowattstunde finanziert. Die Erträge aus zusätzlichen Abgaben an das Gemeinwesen dienen nicht dem Zweck der Versorgung, sondern speisen, soweit nicht anders geregelt, den allgemeinen Finanzhaushalt der Gemeinde. Sie unterscheiden sich nur punkto Erhebungsart, nicht aber punkto Verwendung von Steuern. Im Gegensatz zu Steuern bemessen sich die Gebühren aber nicht an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern am Verbrauch und benachteiligen namentlich einkommensschwächere Mehrpersonenhaushalte und je nach Ausgestaltung das energieintensivere Gewerbe. **Aus diesen Überlegungen lehnt der Preisüberwacher die Erhebung von kommunalen Konzessionsgebühren auf Strom und Erdgas für die Nutzung des öffentlichen Grunds ab und empfiehlt, darauf zu verzichten.**

Auch die vorliegend vorgesehene Verwendung von 20 % der Einnahmen für die Spezialfinanzierung «Klima» vermag am steuerähnlichen Charakter der Abgabe und damit an den obenstehenden

Überlegungen grundsätzlich nichts zu ändern. Die Abgabe berücksichtigt die Herkunft der transportierten Energie nicht. Einen Anreiz, einen hohen Anteil an Biogas oder Strom aus erneuerbaren Quellen zu konsumieren, schafft die Abgabe nicht. Nicht belastet werden im Gegensatz zu Liegenschaften mit Wärmepumpen zudem Liegenschaften, die mit Erdöl beheizt werden. **Aus diesen Gründen liegt kein systematischer kausaler Zusammenhang zwischen Abgabenhöhe und negativer Klimawirkung vor, weil die Herkunft der transportierten Energie und der Verwendungszweck bei der Bemessung nicht berücksichtigt wird.** Auch steht mit der Verwendung für Klimaschutzmassnahmen der Abgabe keine Gegenleistung gegenüber, die spezifisch dem Kreis der Gebührenden zu Gute käme. **Der Preisüberwacher empfiehlt, die Spezialfinanzierung «Klima» mit Mitteln aus dem allgemeinen Haushalt zu finanzieren.** Aus klimapolitischen Überlegungen lässt sich die Erhöhung der Abgabe für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens nicht rechtfertigen.

Da die Abgabe vorwiegend dem allgemeinen Finanzhaushalt zukommt, hat sie wie oben ausgeführt einen steuerähnlichen Charakter. **Die Kompetenz der Festsetzung der Abgabenhöhe innerhalb einer grossen Bandbreite sollte deshalb nicht der Exekutiven delegiert werden.** Sollte entgegen der obigen Erwägungen weiterhin an den bestehenden Konzessionsabgaben festgehalten werden, sollte die Abgabenhöhe durch die Legislativ (Stadtrat) festgesetzt werden.

Empfehlung des Preisüberwachers:

Der Preisüberwacher empfiehlt, auf die Erhebung einer Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grunds für die Strom- und Gasversorgung zu verzichten.

Sollte entgegen der obigen Erwägungen weiterhin an der bestehenden Gemeindeabgabe festgehalten werden, empfiehlt der Preisüberwacher, dass **die Höhe der Abgabe vom Stadtrat** (Legislative) festgesetzt wird. Auf eine **Delegation** der Kompetenz an den Gemeinderat, die Höhe der Abgaben auf Strom und Gas festzusetzen, ist zu **verzichten**.

Der Preisüberwacher empfiehlt, die Spezialfinanzierung «Klima» mit Mitteln aus dem allgemeinen Haushalt zu finanzieren. Klimaschutzmassnahmen kommen der Allgemeinheit und nicht spezifisch den mit der Abgabe belasteten Haushalte und Unternehmen zu Gute. Der Preisüberwacher weist darauf hin, dass der kausale Zusammenhang zwischen Abgabenhöhe und negativer Klimawirkung unsystematisch ist. Ob fossile oder erneuerbare Energie transportiert wird, bleibt unberücksichtigt. Je nach Verwendungszweck (z.B. Heizen mit Wärmepumpe statt Erdöl) ist der Zusammenhang zwischen unerwünschter Klimawirkung und Abgabenhöhe sogar negativ.

Wir weisen der guten Ordnung halber darauf hin, dass die Stellungnahme des Preisüberwachers gemäss Art. 14 Abs. 2 PüG im Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung anzuführen ist. Wird der Empfehlung des Preisüberwacher nicht gefolgt, ist dies zu begründen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Prüfung unserer Empfehlung. Gerne möchten wir Sie bitten, uns über Ihren Entscheid zu informieren.

Freundliche Grüsse



Stefan Meierhans
Preisüberwacher